

Mag. Elisabeth Vouk

Telefon +43 5242 6931 5930

Fax +43 5242 6931 745815

bh.schwaz@tirol.gv.at

Verordnung über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der Achensee-Apotheke, Karwendel-Apotheke und easy-Apotheke in der Au in 6200 Jenbach

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

APO/BZ-7/2-2020

Schwaz, 19.11.2020

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 19.11.2020 betreffend
Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der Achensee-Apotheke, Karwendel-Apotheke und easy-Apotheke in der Au in 6200 Jenbach**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2 und 7 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020, wird für die

- Achensee-Apotheke, 6200 Jenbach, Achenseestraße 69
- Karwendel-Apotheke, 6200 Jenbach, Postgasse 17 und die
- easy-Apotheke in der Au, 6200 Jenbach, Austrasse 30

verordnet:

§ 1

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

- (1) Die öffentlichen Apotheken Achensee-Apotheke, Karwendel-Apotheke und easy-Apotheke in der Au in 6200 Jenbach haben an Werktagen für Kundenverkehr offen zu halten wie folgt:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:30 Uhr		15:00 Uhr – 18:30 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 12:30 Uhr		

- (2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:30 Uhr geschlossen halten.

- (3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2

Bereitschaftsdienst

- (1) Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 ist von den öffentlichen Apotheken in Jenbach, Karwendel-Apotheke, Achensee Apotheke und easy-Apotheke in der Au, gemeinsam mit den öffentlichen Apotheken in Brixlegg, Kramsach und Münster, hinsichtlich letztgenannter festgesetzt durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 19.11.2020, GZ. KU-APO-41/1-2017, in untenstehender fortlaufender Reihenfolge täglich um 08:00 Uhr wechselnd zu leisten wie folgt:
1. Achen-Apotheke in 6233 Kramsach, Zentrum 36
 2. Achensee-Apotheke in 6200 Jenbach, Achenseestraße 69
 3. St. Barbara Apotheke in 6230 Brixlegg, Burglechnerweg 2b
 4. Karwendel-Apotheke in 6200 Jenbach, Postgasse 17
 5. Sonnwend-Apotheke in 6263 Münster, Dorf 95
 6. Easy-Apotheke in der Au, 6200 Jenbach, Austraße 69
- (2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gem. Abs. 1 dürfen alle genannten öffentlichen Apotheken in Jenbach an Sonntagen von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen, dies auch bei geöffneter Türe.
- (3) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gem. Abs. 1 haben an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen 24. Und 31. Dezember,
- a. Die Karwendel-Apotheke und die easy-Apotheke in der Au während der Mittgaspause von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
 - b. Die Achensee-Apotheke von 18:30 Uhr bis 19:00 Uhr,
- Bereitschaftsdienst zu leisten.
- (4) Während des Bereitschaftsdienstes gem. Abs. 1 und 3 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3

Zustellung

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Jenbach haben außerhalb ihrer Betriebszeiten gem. § 1 und außerhalb des Turnusbereitschaftsdienstes gem. § 2 Abs. 1 und 2 dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte Arzneimittel, das sind grundsätzlich nur ärztlich verschriebene und von einem Arzt angeforderte Arzneimittel, aus der jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheke auf Kosten der jeweiligen Apotheke zugestellt werden (Botendienst).
- (2) Auf die Möglichkeit der Zustellung dringend benötigter Arzneimittel ist durch einen entsprechenden Aushang an der Apotheke unter Angabe der Telefonnummer der dienstbereiten Apotheke hinzuweisen.

- (3) Dem Patienten ist bei der Zustellung eine schriftliche Information auszufolgen, dass er erforderlichenfalls eine persönliche telefonische Beratung durch den diensthabenden Apotheker in Anspruch nehmen soll bzw. bei Fragen eine telefonische Beratung in Anspruch nehmen kann.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1) Auf die Betriebszeiten gem. § 1 und den Bereitschaftsdienst gem. § 2 sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken im Bezirk Schwaz und ggf. angrenzender Bezirke gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr in Notfällen gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gem. § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Montag, 04. Jänner 2021 in Kraft. Der Turnusbereitschaftsdienst gem. § 2 Abs. 1 wird am Montag, 04. Jänner 2021, um 08:00 Uhr, beginnend mit der Achen-Apotheke Kramsach versehen.
- (2) Mit Ablauf des 03.01.2021 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 18.12.2017, GZ. APO/BZ-7/1-2017 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Vouk